

und mühsam ist, und das Verfahren (§§. 73. 74.) kürzer zu dem verlangten Zweck führet.

§ 20. Die bisherigen Sätze enthalten die Vorschriften zur Zeichnung perspectivischer Netze, welche wir nunmehr im Zusammenhange durch die Aufgaben des folgenden Kapitels erläutern wollen.

Fünftes Kapitel.

Vorschriften zur Zeichnung der stereographischen Projectionen, nach den verschiedenen Standpunkten des Auges auf der Oberfläche der Erde; Polarprojection, Aequatorialprojection, Horizontalprojection, entweder von einzelnen Stücken der Erdoberfläche, oder von der völligen Halbkugel.

§. 76.

Aufgabe I. Für eine Halbkugel der Erde eine stereographische Polarprojection zu zeichnen.

Aufl. I. Wenn man (Fig. LIV.) annimmt, daß das Auge O sich in einem der beyden Erdpole befände, W also der gegen

115

über